

man in unsere Reformschrift hineingedeutet. Für erstere nahm man die Stelle¹ in Anspruch: 'es ist eine ungehörte sache, dass man es in der hl. christenheit öffnen muss das gross unrecht, so gar fürgat, dass einer so geherzt ist vor gott, dass er gedar (= wagt) sprechen zu einem: Du bist mein eigen . . . christus hat uns durch seinen tod gefreiet und von allen banden gelöst. Wer getauft ist und glaubt, die sind in christo glieder gezählt, darumb wiss jedermann, wer der ist, der seinen mitchristen eigen spricht, dass er nit christen ist'. In meinem letzten Aufsatz² habe ich nun auf den Hintergrund dieser feierlichen Absage und Kriegserklärung gegen die Leibeigenschaft hingewiesen. Es hat nämlich Sigismund das Pfahlbürgerverbot, das die Städte so schwer traf, auf dem Reichstag zu Nürnberg 1431 erlassen. Hierin steht eine Bestimmung über die Ansprechung von Leuten als eigen³. Das genannte Capitel ist also ein feierlicher Protest gegen den Ansturm, den die feudalen Geburtsstände gegen die Freiheit der städtebürgerlichen Berufsstände und ihren Grundsatz: 'Wer das Weichbild der Stadt betritt, ist frei' unternommen hatten, indem sie ein Verbot des Pfahlbürgerthums erwirkten. Aus diesem Gedankengange ist auch die hier und wiederholt verkündete Freiheit jedes Christen zu verstehen. Sie ist nicht die der Revolution⁴, der Sozialdemokratie, sie ist vielmehr die Freiheit der mittelalterlichen Stadt, von der sie der moderne Staat übernommen hat. Der Verf. drückt auch den Gegensatz selbst aus⁵: 'wer wollt wider sich selbst sein und lieber eigen sein denn frei'. So ist denn auch 'die ideale Speculation des Verfassers'⁶ verständlich: 'wenn die gemeine welt bekennen wird unsere Freiheit, so ist den gewaltigen hauptern ihre kraft genommen'⁷. Durch die 'Proklamierung der städtischen Freiheit für alle feudal Abhängigen' soll sich aber gleichsam von innen nach aussen eine städtische 'Gemeinsamkeit' vollziehen wie durch Aufhebung der Zünfte und Verleihung des Bürgerrechts an alle Ausbürger eine solche von aussen nach innen⁸.

1) Boehm a. a. O. S. 221. 2) Deutsche Geschichtsblätter IV. Bd. Heft 8 S. 199 und 200. 3) Reichstagsacten Bd. 9 n. 429 Art. 2^b 'wil einer eine person für sein eigen person besetzen'. 4) Boehm S. 47; Janssen S. 400. Zuletzt noch von Boos, Rheinische Städtecultur II, 454 f. angenommen. 5) Boehm S. 247. 6) Deutsche Geschichtsblätter IV Heft 8 S. 216. 7) Boehm S. 247. 8) Deutsche Geschichtsblätter IV Heft 7 S. 178.